

ANLAGE

STELLUNGNAHME zu den mündlichen Änderungsanträgen GRÜNE-Gemeinderatsfraktion KULT-Gemeinderatsfraktion vom: 14.07.2015 eingegangen: 14.07.2015	Gremium:	14. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	28.07.2015 2015/0269 8.3 öffentlich Dez. 2
Mündliche Änderungsanträge zur Hauptausschussvorlage vom 14. Juli 2015 TOP 9.3: "Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in Karlsruhe - Umsetzung der Maßnahme 3.2: Bezuschussung von Fahrtkosten für Bedürftige"		

- Kurzfassung -

Der in der Hauptausschuss-Sitzung am 14. Juli 2015 mündlich eingebrachte Vorschlag der GRÜNEN-Fraktion, den Kreis der Berechtigten für Fahrtkostenzuschüsse um Inhaberinnen und Inhaber des Karlsruher Passes zu erweitern, wurde aufgenommen. Die Verwaltung empfiehlt, den pauschalen Zuschuss nicht – wie ebenfalls mündlich beantragt – von 50 auf 200 Euro pro Jahr zu erhöhen und den hierfür vorgesehenen Betrag bei 2.000 Euro pro Jahr zu belassen.

Die Verwaltung empfiehlt darüber hinaus, dem mündlichen Änderungsantrag der KULT-Fraktion nicht zu folgen, sondern in den Richtlinien unter 2.1 eine mindestens einmal wöchentlich ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit als Anforderung zu belassen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel					
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Im Hauptausschuss am 14. Juli 2015 wurden unter TOP 9.3 die „Richtlinien zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten ehrenamtlich engagierter Karlsruherinnen und Karlsruher in sozial benachteiligten Lebenslagen“ vorberaten. Dabei haben die GRÜNE-Fraktion und die KULT-Fraktion folgende Änderungsanträge mündlich eingebracht:

GRÜNE-Fraktion

1. Erweiterung der Antragsberechtigten um Inhaberinnen und Inhaber des Karlsruher Passes,
2. Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung von 50 Euro auf 200 Euro pro Jahr,
3. Erhöhung des hierfür vorgesehenen Betrags von 2.000 Euro auf 5.000 Euro pro Jahr oder ein offeneres Verfahren, bei dem der Betrag bei Bedarf automatisch erhöht wird.

KULT-Fraktion

4. Streichung der Formulierung „mindestens einmal wöchentlich“ unter Punkt 2.1 der Richtlinien.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1. Erweiterung der Antragsberechtigten um Inhaberinnen und Inhaber des Karlsruher Passes

Der Vorschlag, den Kreis der Antragsberechtigten um Inhaberinnen und Inhaber des Karlsruher Passes zu erweitern, wurde in die Richtlinien aufgenommen. Die Richtlinien wurden entsprechend unter 1.1, 2.1 und 4.3 geändert.

Zu 2. Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung von 50 Euro auf 200 Euro pro Jahr und

zu 3. Erhöhung des hierfür vorgesehenen Betrags auf 5.000 Euro pro Jahr oder ein offeneres Verfahren, bei dem der Betrag bei Bedarf automatisch erhöht wird.

Die Verwaltung empfiehlt, die pauschale Aufwandsentschädigung auf 50 Euro festzulegen.

Gründe hierfür sind

- ein möglichst unbürokratisches Verfahren sowohl für die Antragstellenden als auch für die Verwaltung,
- die bereits ermäßigten Monatskarten des KVV für Inhaberinnen und Inhaber des Karlsruher Passes,
- der haushaltswirtschaftliche Grundsatz nach § 36 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit Ziffer 3 Teil C der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe, wonach Auszahlungen mit begründenden Unterlagen belegt sein müssen. Im Umkehrschluss muss sich der pauschale Zuschuss ohne Belegprüfung den durchschnittlichen tatsächlichen Fahrtkosten annähern, darf ihn aber nicht überschreiten. Hierbei wurde eine Mischkalkulation aus den verschiedenen Verkehrsarten ÖPNV, eigener PKW, Fahrrad, zu Fuß oder Mitfahrgelegenheit zu Grunde gelegt.
- nicht zuletzt das Gebot einer sparsamen Haushaltsführung.

Somit kann im Ergebnis eine aufwändige Einzelfallprüfung mit Belegen und Angaben, wie weit der Einsatzort vom Wohnort entfernt ist, wie er erreicht wird (ÖPNV, eigener Pkw, Fahrrad, zu Fuß, Mitfahrgelegenheit) und welche Kosten tatsächlich anfallen (ÖPNV-Einzelfahrschein, ÖPNV-Monatskarte, Benzinkosten, Fahrradreparatur etc.), entfallen.

Bei einer höheren Pauschale, wie zum Beispiel von 100 oder von 200 Euro pro Jahr, müssten die Antragstellenden ihre tatsächlichen Kosten aufwändig nachweisen (Anzahl der tatsächlich geleisteten Einsätze, Vorlage von Fahrscheinen oder Fahrtkostenabrechnung mit dem Pkw oder

Fahrrad etc.). Auf Seiten der Verwaltung würde dadurch ein kaum zu rechtfertigender Verwaltungs- und damit Personalaufwand durch die Prüfung der vorgelegten Abrechnungen entstehen. Gerade dies soll durch die pauschale Zuschusshöhe vermieden werden.

Der für die Aufwandsentschädigung vorgesehene Betrag von 2.000 Euro pro Jahr ermöglicht es, 40 Antragstellenden einen Zuschuss von 50 Euro zu gewähren. Eine höhere Zahl von Anträgen ist nach Einschätzung der Verwaltung nicht zu erwarten. Daher empfiehlt die Verwaltung, den vorgesehenen Betrag nicht auf 5.000 Euro zu erhöhen und kein offeneres Verfahren mit automatischer Erhöhung vorzusehen. Sollte wider Erwarten der vorgesehene Betrag nicht ausreichen, könnte im nächsten Doppelhaushalt unter Abwägung der gesamten Haushaltssituation und der angestrebten Haushaltsstabilisierung ein höherer Betrag veranschlagt werden.

Zu 4. Streichung der Formulierung „mindestens einmal wöchentlich“ unter Punkt 2.1 der Richtlinien

Die Verwaltung empfiehlt, unter Punkt 2.1 der Richtlinien die Formulierung „mindestens einmal wöchentlich“ nicht zu streichen. Da es sich um einen Fahrtkostenzuschuss handelt, sollte dieser nur bei regelmäßig anfallenden Fahrtkosten ausbezahlt werden. Nur gelegentliche ehrenamtliche Aktivitäten sollten daher unberücksichtigt bleiben.